

II-805 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates11.9.1967  
XI. Gesetzgebungsperiode374/A.B.Anfragebeantwortung

zu 366/J

des mit der Vertretung des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen betrauten Bundesministers Dr. K o t z i n a auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. K l e i n e r und Genossen, betreffend Diskriminierung unehelicher Kinder.

-.-.-.-

Zur obigen Anfrage erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

Ich darf auf den wichtigen, in dem von der hiefür zuständigen Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen an den Arbeiterkammertag gerichteten Antwortschreiben (Zl. 39.002-34/67) enthaltenen Hinweis aufmerksam machen, daß die Familienermäßigung im Sinne dieser familienpolitischen Erwägungen nach den geltenden Tarifbestimmungen ohnehin jenen unehelichen Kindern zusteht, die vom anderen Ehegatten in die Ehe mitgebracht werden (Stiefkinder) oder die in ein Adoptiv- oder in ein Pflegeverhältnis treten (Adoptivkinder, Pflegekinder). Dadurch aber ist praktisch der größte Teil der unehelichen Kinder in die Fahrpreisermäßigung einbezogen.

Um jedoch die durch die Sorgepflicht für die Kinder geminderte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auch jener ledigen Mütter zu berücksichtigen, die ihren Kindern eine gute Erziehung und Ausbildung angedeihen lassen und diesen gerade in den für die Persönlichkeitsentfaltung so entscheidenden Kinder- und Jugendjahren familienähnliche Umweltsbedingungen zu schaffen bereit sind, habe ich die zuständigen Stellen der Österreichischen Bundesbahnen bereits vor längerer Zeit angewiesen, anlässlich der Neuausgabe des Tarifes (voraussichtlich am 1. Jänner 1968) die Familienermäßigung auch auf ledige Mütter und deren Kinder auszudehnen, soferne den übrigen Tarifbedingungen entsprochen wird.

Der Österreichische Arbeiterkammertag wird von dieser Entscheidung schriftlich verständigt werden.

-.-.-.-